

Durchführung

- Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung.
- Das Landesprüfungsamt setzt die Termine fest und gibt sie spätestens 14 Tage vorher bekannt.
- Die Prüfungsausschüsse und deren Zusammensetzung werden durch Aushang bekannt gemacht. Der Prüfling schreibt sich in entsprechende Prüfungslisten ein.
- Die mündlichen Prüfungen dauern in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik und in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie jeweils 30 min.
- Ggf. vom Prüfling eingebrachte Aufzeichnungen (Thesenpapiere o.ä.) dürfen von ihm nicht verwendet werden.

Bewertung

- Für jede mündliche Prüfung setzen die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses jeweils eine Zensur fest. Bei unterschiedlicher Einzelbewertung durch die Prüfenden wird das Ergebnis durch das arithmetische Mittel festgestellt. Dieses teilt der Prüfungsvorsitzende dem Prüfling mündlich mit.
- Wurde eine mündliche Prüfung schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Sie kann auf Antrag einmal wiederholt werden.
- Die Meldung zur Wiederholung zur mündlichen Abschlussprüfung muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Wurde die mündliche Prüfung in Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik oder in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, so gilt die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt als endgültig nicht bestanden.

Zensuren in den Prüfungsfächern

Aus examensrelevanten Modulprüfungen wird in jedem Fach eine Modulfachnote gebildet. Das Ergebnis der Prüfungen in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik, in Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie, den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Unterrichtsfach I der Grundschule und im Unterrichtsfach der Sekundarschule wird jeweils durch das gewogene arithmetische Mittel aus der Modulfachnote und der Zensur der staatlichen Abschlussprüfung festgesetzt. Dabei wird die Modulfachnote sechsfach und die Zensur der staatlichen Abschlussprüfung vierfach gewichtet. Abweichend wird das Ergebnis in den Sekundarschulfächern Kunst und Musik aus der vierfach gewichteten Note der fachpraktischen Module, der siebenfach gewichteten Note der anderen Studienmodule und der dreifach gewichteten Zensur der schriftlichen Abschlussprüfung berechnet.

Im Grundschulfach II wird die Zensur aus der Modulfachnote gebildet.

Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Zensur der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Zensuren in den anderen Prüfungsfächern jeweils mindestens „ausreichend“ lauten. In diesem Fall stellt das Landesprüfungsamt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Zensuren durch das gewogene arithmetische Mittel fest. Dabei werden die Zensuren in Allgemeiner Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik und Rehabilitationspädagogischer Psychologie/Psychologie und im Unterrichtsfach II der Grundschule jeweils zweifach, die Zensuren in der wissenschaftlichen Hausarbeit, in den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Unterrichtsfach I der Grundschule und im Unterrichtsfach der Sekundarschule jeweils dreifach gewichtet.

Auskünfte

Fachspezifische Auskünfte werden durch die Studien- und Prüfungsverantwortlichen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, durch das Zentrum für Lehrerbildung der Universität und durch die Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle gegeben. Auskünfte zur Vorbereitung, Durchführung und zu den Ergebnissen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Landesprüfungsamt für Lehrämter in Halle.

Informationen zur Ersten Staatsprüfung Lehramt an Förderschulen

Bezug: Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2017 (GVBl. LSA S. 164)

Prüfungsfächer

Die Erste Staatsprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik
2. Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie
3. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung I
4. Rehabilitationspädagogische Fachrichtung II
5. in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule oder in einem Unterrichtsfach der Sekundarschule

Gliederung der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen:

1. wissenschaftliche Hausarbeit,
2. je einer schriftlichen Abschlussprüfung in
 - den beiden studierten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
 - dem Unterrichtsfach I der Grundschule oder dem Unterrichtsfach der Sekundarschule,
3. je einer mündlichen Abschlussprüfung in den Fächern Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik und Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie.

Im Unterrichtsfach II der Grundschule wird keine staatliche Abschlussprüfung durchgeführt.

Wissenschaftliche Hausarbeit

- Eine Zulassung kann frühestens nach dem Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) erfolgen. Der Nachweis über die erworbenen 180 LP ist in der Regel mit dem Antrag für die wissenschaftliche Hausarbeit vorzulegen.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann in einer rehabilitationspädagogischen Fachrichtung oder auch fachrichtungsübergreifend oder in Verknüpfung mit einem Unterrichtsfach gestellt werden. Darüber hinaus kann das Thema auch aus dem Bereich der Allgemeinen Rehabilitations- und Integrationspädagogik zunehmend unter dem Aspekt inklusiver Bildungsangebote oder rehabilitationspädagogischer Psychologie gestellt werden, sofern der Bezug zum Lehramt an Förderschulen oder zum Beruf des Lehrers oder zum studierten Unterrichtsfach deutlich erkennbar ist.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit wird studienbegleitend innerhalb von sechs Monaten erstellt.
- Die Bearbeitungszeit umfasst etwa 450 Stunden (15 LP).
- Weitere Hinweise sind dem Hinweisblatt zur Wissenschaftlichen Hausarbeit zu entnehmen.

Voraussetzungen für die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen

Voraussetzung für die Zulassung ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife. Die Zulassung kann erfolgen:

1. zu den staatlichen Abschlussprüfungen der Unterrichtsfächer der Grundschule oder dem Unterrichtsfach der Sekundarschule und
2. zu den staatlichen Abschlussprüfungen in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik, Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie sowie den beiden Fachrichtungen.

Voraussetzungen für die Zulassung unter Nummer 1. sind

- Nachweis eines Schulpraktikums von insgesamt drei Wochen Dauer für die studierten Fächer,
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen in den beiden Unterrichtsfächern der Grundschule (80 LP) oder dem Unterrichtsfach der Sekundarschule (80 LP, in den Fächern Kunst und Musik 110 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen

Voraussetzungen für die Zulassung unter Nummer 2. sind

- Nachweis eines förderdiagnostischen Praktikums im Umfang von 5 LP,
- Nachweis von zwei rehabilitationspädagogische Schulpraktika von insgesamt acht Wochen Dauer (10 LP),
- Nachweis eines Moduls zur Kommunikations- und Medienpraxis (5 LP) oder eines lehramtspezifischen Schlüsselqualifikationsmoduls (5 LP)
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Studienleistungen,
 - a) in Allgemeine Rehabilitations- und Integrationspädagogik/Pädagogik einschließlich des Orientierungspraktikums (35 LP)
 - b) in Rehabilitationspädagogische Psychologie/Psychologie (30 LP)
 - c) in der rehabilitationspädagogische Fachrichtung I (40 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen
 - d) in der rehabilitationspädagogische Fachrichtung II (40 LP) einschließlich der schulpraktischen Übungen
- die termingerechte Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen kann bereits erfolgen, wenn insgesamt mindestens 225 LP, bei Fächerverbindungen mit dem Sekundarschulfach Kunst oder Musik 255 LP, nachgewiesen werden können.

Meldet sich der Prüfling zunächst nur zu den staatlichen Abschlussprüfungen in den Unterrichtsfächern nach Nummer 1, kann die Zulassung bereits erfolgen, wenn insgesamt mindestens 70 LP, im Sekundarschulfach Kunst oder Musik 105 LP, nachgewiesen werden.

Die Zulassung zu den staatlichen Abschlussprüfungen nur in den anderen Fächern nach Nummer 2 kann erfolgen, wenn insgesamt mindestens 145 LP nachgewiesen werden.

Eine vorzeitige Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn in keinem Fach, für das die Zulassung beantragt wird, mehr als 5 LP fehlen.

Die fehlenden Leistungspunkte sind spätestens ein Jahr nach der Zulassung für die jeweiligen Fächer nachzuweisen. Hält der Prüfling diese Frist nicht ein, werden die bestandenen staatlichen Abschlussprüfungen in allen Fächern annulliert und als nicht unternommen gewertet sowie noch nicht absolvierte Abschlussprüfungen ausgesetzt. Die Prüfung bleibt eingeleitet. Nach Nachweis aller Studienleistungen sind die Abschlussprüfungen erneut abzulegen.

Schriftliche Abschlussprüfungen (Arbeit unter Aufsicht)

Inhalt/Umfang

- Es wird je eine Arbeit unter Aufsicht geschrieben in
 - den beiden studierten rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen,
 - dem Unterrichtsfach I der Grundschule oder dem Unterrichtsfach der Sekundarschule.
- Die Arbeiten unter Aufsicht sind in der Regel Klausuren.
- Es werden solche Aufgaben- oder Themenkomplexe gewählt, die vom Prüfling Leistungen im Analysieren, Interpretieren und zusammenhängenden Darstellen eigener Auffassungen verlangen. Experimentelle, technische und gestalterische Aufgaben können einbezogen werden.
- Es werden in der Regel mindestens zwei Aufgaben- oder Themenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist. Jeder Komplex umfasst sowohl fachwissenschaftliche, fachdidaktische als auch übergreifende Aufgabenstellungen.

Durchführung

- Die Termine werden vom Landesprüfungsamt festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben; zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel werden angegeben.
- Die Bearbeitungszeit beträgt **4 Stunden**.

Bewertung

- Die Arbeit unter Aufsicht wird innerhalb von sechs Wochen in der Regel von zwei Gutachtern mit jeweils einer Zensur bewertet.
- Bei unterschiedlicher Bewertung setzt das Landesprüfungsamt für Lehrämter die Zensur rechnerisch durch das arithmetische Mittel fest.
- Wird die Arbeit unter Aufsicht schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist dieser Prüfungsteil nicht bestanden.
- Eine nicht bestandene Arbeit unter Aufsicht kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Arbeit unter Aufsicht muss spätestens zwei Jahre nach Feststellung der Zensur beim Landesprüfungsamt erfolgen.
- Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung tritt an die Stelle des Ergebnisses der ersten Prüfung.
- Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Unterrichtsfach bzw. in der Fachrichtung als endgültig nicht bestanden.

Mündliche Abschlussprüfungen

Inhalt/Umfang

- Inhalt der mündlichen Prüfung sollen Gegenstände sein, die sich auf die ausgewiesenen Inhalte und Qualifikationsziele der Studienmodule des Prüfungsfaches (Pädagogik oder Psychologie) beziehen.
- Jeder Prüfling kann für jede mündliche Prüfung bis zu drei gewünschte Schwerpunktthemen aus verschiedenen Bereichen oder Teilgebieten auf Themenlaufzetteln angeben. Dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich kurz zusammenhängend zu einem Thema aus einem von ihm gewählten Schwerpunkt zu äußern. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf die Feststellung von Überblickswissen im jeweiligen Fach erstrecken.
- Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.